

FÜR KLEINUNTERNEHMER IN
ÖSTERREICH

LESEPROBE

STEUERN SELBST GEMACHT

Schritt-für-Schritt-Anleitung — von der Gründung
bis zur Steuererklärung.

Bis wann musst du deine Steuererklärung abgeben?

Die wichtigste Frist gleich vorweg: Deine Einkommensteuererklärung musst du bis 30. Juni des Folgejahres bei FinanzOnline einreichen.

BEISPIEL

Die Steuererklärung für das Jahr 2025 musst du bis spätestens 30. Juni 2026 abgeben.

(Wenn du die Erklärung in Papierform abgibst, gilt der 30. April – aber in diesem Guide zeigen wir dir alles über FinanzOnline, also ist der 30. Juni für dich die relevante Frist.)

Und falls sich die Frist einmal nicht ausgeht: Du kannst in FinanzOnline eine Fristverlängerung beantragen – wie das geht, siehst du im Kapitel „FinanzOnline – dein Werkzeug“.

Wie wir es angehen

Bevor wir in die Praxis gehen, klären wir aber zuerst das Wichtigste: Wie funktioniert die Einkommensteuer überhaupt? Wenn du das verstanden hast, ergibt alles Weitere viel mehr Sinn.

Die Einkommensteuer verstehen

Als Einzelunternehmerin oder Einzelunternehmer zahlst du Einkommensteuer auf deinen Gewinn – also nicht auf deinen Umsatz, sondern auf das, was nach Abzug deiner Ausgaben übrig bleibt. Den Gewinn hast du in Modul 3 bereits kennengelernt: Einnahmen minus Ausgaben. Jetzt schauen wir uns an, was steuerlich damit passiert.

Das Wichtigste zuerst: Bis 13.539 € zahlst du keine Steuer

Die vielleicht beruhigendste Information dieses Kapitels gleich vorweg – bis zu einem Einkommen von 13.539 € pro Jahr zahlst du keine Einkommensteuer. Erst was darüber liegt, wird besteuert.

Wenn dein Gewinn im ersten Jahr noch überschaubar ist und du sonst keine weiteren Einkünfte hast, kann es also gut sein, dass gar keine Einkommensteuer anfällt.

Wichtig, wenn du nebenbei angestellt bist

Viele, die selbstständig starten, sind gleichzeitig noch angestellt. In diesem Fall wird dein Gewinn aus der Selbstständigkeit mit deinem Gehalt zusammengezählt. Da du mit deinem Angestelltengehalt die 13.539 € meist schon ausschöpfst, zahlst du auf jeden zusätzlichen Euro aus der Selbstständigkeit in der Regel bereits Steuer.

Die Grenze von 13.539 € gilt also für dein gesamtes Einkommen – nicht extra nochmal für die Selbstständigkeit. Mehr dazu beim Thema Verlustausgleich im nächsten Kapitel.

Wie wird die Steuer berechnet? Das Stufensystem

Österreich hat ein gestuftes Steuersystem. Das bedeutet: Nicht dein gesamtes Einkommen wird mit demselben Steuersatz besteuert, sondern in Stufen.

Das ist ein wichtiger Punkt, den viele falsch verstehen. Schauen wir uns die Stufen für 2026 an:

Einkommen in Euro	Grenzsteuersatz 2026
13.539 und darunter	0 %
über 13.539 bis 21.992	20 %
über 21.992 bis 36.458	30 %
über 36.458 bis 70.365	40 %
über 70.365 bis 104.859	48 %
über 104.859 bis 1.000.000	50 %
über 1.000.000	55 %

Was bedeutet das genau?

Stell dir dein Einkommen wie eine Treppe vor. Jede Stufe wird mit ihrem eigenen Satz besteuert – nicht das ganze Einkommen mit dem höchsten Satz.

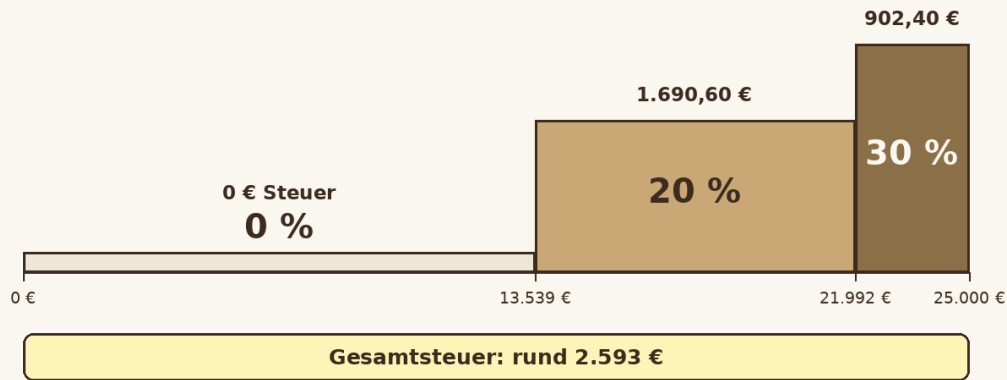
BEISPIEL

Angenommen, dein zu versteuerndes Einkommen beträgt 25.000 €. Dann zahlst du NICHT auf die gesamten 25.000 € denselben Satz, sondern:

- Für die ersten 13.539 €: 0 % Steuer = 0 €
- Für den Teil von 13.539 € bis 21.992 € (das sind 8.453 €): 20 % = 1.690,60 €
- Für den Teil von 21.992 € bis 25.000 € (das sind 3.008 €): 30 % = 902,40 €

Gesamte Steuer: rund 2.593 €.

Das ist deutlich weniger, als wenn die ganzen 25.000 € mit 30 % besteuert würden (das wären 7.500 €).



Warum ist das wichtig zu wissen?

Viele haben Angst, dass sie „in eine höhere Steuerklasse rutschen“ und dann auf alles mehr Steuer zahlen. Das stimmt nicht. Nur der Teil des Einkommens, der in die höhere Stufe fällt, wird höher besteuert.

Mehr verdienen lohnt sich also immer – du behältst von jedem zusätzlichen Euro den größeren Teil.

Der Gewinnfreibetrag – dein automatischer Steuervorteil

Jetzt kommt eine richtig gute Nachricht: Als Einzelunternehmerin oder Einzelunternehmer steht dir der sogenannte Gewinnfreibetrag zu. Er reduziert deinen steuerpflichtigen Gewinn – und damit deine Steuer. Der Gewinnfreibetrag besteht aus zwei Teilen.

1. Der Grundfreibetrag

Der Grundfreibetrag steht dir automatisch zu – ohne dass du irgendetwas investieren oder nachweisen musst.

Er beträgt 15 % deines Gewinns, höchstens aber 15 % von 33.000 € – das sind maximal 4.950 €.

Das bedeutet: Von deinem Gewinn werden automatisch 15 % steuerfrei gestellt (bis zur genannten Grenze). Diesen Freibetrag bekommst du einfach – er wird im Rahmen der Steuererklärung berücksichtigt.

2. Der investitionsbedingte Gewinnfreibetrag

Wenn dein Gewinn höher ist als 33.000 €, kannst du zusätzlich einen investitionsbedingten Gewinnfreibetrag geltend machen. Voraussetzung ist, dass du in bestimmte begünstigte Wirtschaftsgüter investiert hast.

Für die meisten Leser dieses Guides – gerade am Anfang – ist dieser Teil noch nicht relevant, weil er erst ab einem Gewinn von über 33.000 € und nur bei entsprechenden Investitionen greift. Wichtig ist nur, dass du weißt, dass es ihn gibt.

Beachte außerdem, dass dir bei der Kleinunternehmerpauschalierung (siehe Modul 2) nur der Grundfreibetrag zusteht – nicht der investitionsbedingte Gewinnfreibetrag.

Bis zu einem Gewinn von 33.000 € macht das keinen Unterschied, weil der investitionsbedingte Teil ohnehin erst darüber greift. Bei höheren Gewinnen kann es aber ein Argument für die vollständige E/A-Rechnung sein – einer der Punkte, die du beim Vergleich der beiden Gewinnermittlungsarten mitbedenken solltest.

Vom Gewinn zur Steuer: der Rechenweg im Überblick

Fassen wir zusammen, wie aus deinem Gewinn deine Steuer wird:

- Du ermittelst deinen Gewinn – Einnahmen minus Ausgaben
- Davon wird der Gewinnfreibetrag abgezogen
- Übrig bleibt dein zu versteuerndes Einkommen
- Darauf wird die Einkommensteuer nach dem Stufensystem berechnet

Liegt dein Gesamteinkommen unter 13.539 €, bleibt es ohnehin bei 0 € Steuer. Rechnen musst du das übrigens nicht selbst – FinanzOnline berechnet deine Steuer bei der Erklärung automatisch. Wichtig ist nur, dass du das Prinzip dahinter verstehst.

Was passiert bei einem Verlust?

Gerade im ersten Jahr deiner Selbstständigkeit kann es gut sein, dass deine Ausgaben höher sind als deine Einnahmen – zum Beispiel durch Anschaffungen, Ausstattung oder Investitionen am Anfang. Dann machst du einen Verlust.

Das klingt erstmal negativ, ist aber steuerlich gar nicht schlecht. Denn einen Verlust kannst du steuerlich nutzen. Dafür gibt es zwei Mechanismen: den Verlustausgleich und den Verlustvortrag.

Der Verlustausgleich (im selben Jahr)

Der Verlustausgleich passiert innerhalb desselben Jahres. Wenn du neben deiner Selbstständigkeit noch andere Einkünfte hast, kann der Verlust aus deiner Selbstständigkeit mit diesen anderen Einkünften gegengerechnet werden.

BEISPIEL

Du bist nebenberuflich selbstständig und gleichzeitig angestellt. Aus deinem Angestelltenjob hast du 30.000 € Einkommen, aus deiner Selbstständigkeit 5.000 € Verlust (Gründungsjahr).

→ Durch den Verlustausgleich zahlst du nur auf 25.000 € Steuer (30.000 € – 5.000 €).

Dein Verlust aus der Selbstständigkeit senkt also deine gesamte Steuerlast – unter Umständen bekommst du dadurch sogar zu viel bezahlte Lohnsteuer wieder zurück.

Der Verlustvortrag (in die Folgejahre)

Was passiert, wenn du den Verlust nicht (vollständig) im selben Jahr ausgleichen kannst – zum Beispiel, weil du keine anderen Einkünfte hast? Dann geht der Verlust nicht verloren. Du kannst ihn in die nächsten Jahre „mitnehmen“. Das nennt man Verlustvortrag.

Das bedeutet: Der Verlust aus diesem Jahr wird in einem späteren Jahr mit deinen Gewinnen gegengerechnet und senkt dann dort deine Steuer.

BEISPIEL

Im Gründungsjahr machst du 8.000 € Verlust und hast keine anderen Einkünfte. Im zweiten Jahr erzielst du 30.000 € Gewinn.

→ Durch den Verlustvortrag zahlst du in Jahr 2 nur auf 22.000 € Steuer (30.000 € – 8.000 € Verlust aus Jahr 1).

Dein Verlust aus dem Gründungsjahr senkt damit ganz konkret deine Steuerlast im Folgejahr.

Warum das wichtig für dich ist

Viele Gründer wissen nicht, dass sie ihre Anfangsverluste steuerlich nutzen können – und verschenken dadurch Geld. Merke dir:

- Ein Verlust im Gründungsjahr ist steuerlich kein Drama.
- Er kann mit anderen Einkünften (gleiches Jahr) oder mit künftigen Gewinnen (Folgejahre) gegengerechnet werden.
- Wichtig ist nur, dass du den Verlust in deiner Steuererklärung korrekt angibst – im Verlustjahr passiert das automatisch über deine Gewinnermittlung (Beilage E1a-K), und in den Folgejahren trägst du den offenen Verlust in der Einkommensteuererklärung bei den Sonderausgaben unter der Kennzahl 462 ein.

Woher weißt du später, wie viel Verlust dir für die Folgejahre bleibt? Schau in deinen Bescheid: Ist der „Gesamtbetrag der Einkünfte“ negativ, ist genau dieser Betrag dein vortragsfähiger Verlust. Im nächsten Jahr trägst du ihn dann in deiner Steuererklärung ein – bei den Sonderausgaben, Kennzahl 462. So geht nichts verloren.

VORLAGEN-PACK

Im Register „Nach der Erklärung“ hältst du deinen endgültigen Verlustvortrag laut Bescheid fest – so hast du ihn im nächsten Jahr griffbereit.

DAS WAR EIN AUSZUG

DER GANZE GUIDE WARTET AUF DICH.

Der komplette Guide begleitet dich Schritt für Schritt von der Gründung bis zur fertigen Steuererklärung — einfach, verständlich und praxisnah.

- ✓ 5 Module: Gründung · Regelungen · Buchhaltung · Steuererklärung · Praxistipps
- ✓ Klick-für-Klick-Anleitungen für FinanzOnline
- ✓ Vorlagen-Pack für Rechnungen, Buchhaltung & Kennzahlen
- ✓ Jedes Jahr aktualisiert — Upgrade zum Vorteilspreis

Jetzt holen auf duregger-steuern.at



hallo@duregger-steuern.at · [@duregger.steuern](https://www.duregger.steuern) · [duregger-steuern.at](https://www.duregger-steuern.at)